



Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

Organisationsstatut (Fassung vom 05.07.2011)

Gesetzliche Grundlage:	§ 42 Volksschulgesetz
1. Inkraftsetzung:	Schulpflegesitzung vom 10. Juni 2008
1. Überarbeitung:	Schulpflegesitzung vom 06. Juli 2010
2. Überarbeitung:	Schulpflegesitzung vom 05. Juli 2011
Gültig ab:	Schuljahr 2011/12
Registratur:	B1.3

Organisationsstatut der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

Hinweis

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Schreibweise, für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen in der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach im Bereich des operativen Schulbetriebs.

2. Organisation der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

2.1 Schulpflege

Die Sekundarschulpflege steht der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach vor.

2.2 Schulen

Die Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach besteht aus folgenden Schulen:

- Grüze 1-4
- Grüze 5-7
- Stägenbuck

2.3 Schulleitung

Jede Schule wird durch einen Schulleiter geführt.



Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

2.4. Schulleitungskonferenz

Die Schulleiter bilden die Schulleitungskonferenz. Die Schulleitungskonferenz konstituiert sich selber und bestimmt jeweils für mindestens ein Schuljahr den Vorsitz.

2.5. Koordinationssitzung

An der Koordinationssitzung werden die Aufgaben zwischen der Schulpflege, Schulverwaltung und den Schulleitungen koordiniert und sie dient dem Informationsaustausch.

2.6. Lehrpersonen

Jede Lehrperson, die an der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach unterrichtet, ist einer Schule zugeteilt.

2.7. Schulkonferenz

Die einer Schule zugeteilten Lehrpersonen, die mindestens 10 Wochenlektionen unterrichten, bilden die Schulkonferenz.

2.8 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung nimmt administrative und organisatorische Aufgaben wahr.

3. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

3.1. Schulpflege

Die Schulpflege

- beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse soweit auf Grund der Gesetzgebung und dieses Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- legt die Richtlinien für das Angebot der Schulen fest.
- regelt die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und weiteren Organisationseinheiten.
- genehmigt die Schulprogramme der Schulen.
- genehmigt den jährlichen Stellenplan (VZE).
- erstellt die Stellenbeschriebe für die Schulleitungen, für das übrige Personal und nötigenfalls auch für Lehrpersonen.
- ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, Lehrpersonen und des übrigen Personals.
- entscheidet über die Weiterbildung der Schulleitungen und des gemeindeeigenen Personals.
- führt regelmässig Schulbesuche durch.
- entscheidet auf Antrag des Schulleiters über die Zuteilung der Lehrpersonen zu den Schulen.
- entscheidet bei Schullaufbahnentscheiden (Übertritt/Umstufung), wenn keine Einigung erzielt wird sowie bei Wegweisungen vom Unterricht, Time-out, Versetzung in andere Schulen und vorzeitiger Ausschulung.
- legt die Grundlagen bezüglich Dispensationen und Jokertagen fest.



Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

- entscheidet über sonderpädagogische Massnahmen (ausgenommen DaZ- und IF-Unterricht).
- vertritt die Sekundarschule nach aussen und ist zuständig für die Information der Öffentlichkeit.
- entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer Einsprache zu einer Anordnung der Schulleitung.
- teilt die finanziellen Mittel den Schulen zu und kontrolliert deren Verwendung.
- plant und bewirtschaftet die Liegenschaften.
- entscheidet über die Benutzung der Schulhäuser durch Dritte.

3.2. Schulleitungen

An der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach sind drei Schulleiter angestellt. Schulübergreifende Aufgaben sind unter den Schulleitern aufgeteilt. Diese Aufgabenverteilung ist im Anhang geregelt. Änderungen können unter Zustimmung des direkten Vorgesetzten, dem Vorsteher Ressort Pädagogik, vorgenommen werden. Kommt unter den Schulleitern keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsteher Ressort Pädagogik. Der Anhang ist jeweils entsprechend anzupassen. Die Anpassung erfolgt über die Schulverwaltung.

3.2.1 Allgemeines

Der/dem Schulleiter

- wird durch die Schulpflege angestellt und ist ihr unterstellt.
- leitet eine der drei Schulen.
- wird vertreten gemäss der Vertretungsregelung im Pflichtenheft Schulleiter.
- ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und Schulentwicklung und setzt sie gemeinsam mit der Schulkonferenz um.
- ist für die administrative, personelle (nur Lehrpersonen) und finanzielle Führung verantwortlich. Er orientiert sich am Schulprogramm.
- sind die Lehrpersonen der eigenen Schule unterstellt.
- bereitet die Schulkonferenz vor und leitet sie, moderiert Meinungs- und Entscheidungsfindungsprozesse.
- teilt seine Entscheide in mündlicher oder wo dies das Gesetz verlangt, in schriftlicher Form Betroffenen mit und erledigt die diesbezügliche Korrespondenz selbständig. Verfügungen werden immer mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Verfügungen von Tragweite sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, welche die Schulverwaltung zuteilt. Diese Verfügung sind der Schulverwaltung für die zentrale Registrierung in elektronischer Form und als Ausdruck (zwei Exemplare) zuzustellen. Verfügungen ohne Tragweite (Bagatell-Verfügungen) werden ohne fortlaufende Nummer erstellt und gelangen bei den Schulleitern und - sofern es einen Schüler oder eine Lehrperson betrifft - bei der Schulverwaltung zur Ablage.
- übergibt relevante Schriftlichkeiten (z.B. Gesprächsprotokolle) im Bereich Lehrpersonal und Schüler regelmässig der Verwaltung.
- erstellt Anträge an die Schulpflege in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung.
- nimmt an der Koordinationssitzung teil.
- verfügt über eine Unterschriftsberechtigung für die Belange der Schulleitung.

3.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Bereich Personal

Der Schulleiter

- hat ein Weisungsrecht gegenüber den Lehrpersonen seiner Schule.
- hat ein Mitspracherecht bei der Personal- und Stellenplanung.
- rekrutiert das ihm unterstellte Personal mit Unterstützung des Vorstehers Ressort Personal und beantragen mit ihm gemeinsam die Anstellung.



Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

- beantragt Entlassungen, resp. deren Einleitung bei der Schulpflege.
- ist verantwortlich, dass Vikare angestellt werden.
- entscheidet über bezahlten Urlaub bis zu einer Woche sowie über unbezahlten Urlaub.
- betreut, fördert und berät die Lehrpersonen der Schule
- führt jährliche Mitarbeitergespräche aufgrund eines Schulbesuchs.
- ist als Beurteilungsverantwortlicher an sämtlichen Mitarbeiterbeurteilungen (MAB) seiner Schule beteiligt.
- ist verantwortlich für die Gesamtweiterbildung der Schule und organisiert diese im Rahmen des bewilligten Budgets.
- fördert und koordiniert die Weiterbildungen der einzelnen Lehrpersonen und entscheidet im Rahmen des Budgets.
- stellt die Unterlagen zwecks Erstellung von Arbeitszeugnissen bereit.
- vertritt Anträge der Schulkonferenz gegenüber der Schulpflege.
- fördert eine gute Zusammenarbeit in der Schule und vermittelt bei Konflikten zwischen Lehrpersonen.
- fördert die Teamentwicklung
- ist zuständig für die Tagesstrukturen in seiner Schule.

Bereich Pädagogik

Der Schulleiter

- beteiligt sich an der Entwicklung des Schulprogramms und der Jahresplanung zusammen mit der Schulkonferenz und sorgt für deren Umsetzung.
- entscheidet gemeinsam mit den betroffenen Lehrpersonen und den Eltern über den Wechsel innerhalb der Sekundarschule. Bei Uneinigkeit gewährt er den Eltern rechtliches Gehör und stellt Antrag an die Schulpflege.
- bewilligt im Rahmen des Budgets Schulreisen, Klassenlager und Exkursionen.
- entscheidet über Dispensationen von Schülerinnen und Schülern sofern nicht eine Lehrperson oder die Schulpflege zuständig ist.
- vermittelt bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Schülern, Lehrpersonen und Eltern.
- ist für disziplinarische Massnahmen gegenüber Schülern (Aussprache, Verweis, Versetzung) zuständig.
- unterstützt die Schulpflege bei weiterreichenden disziplinarischen Massnahmen.
- unterstützt die Schulpflege in sonderpädagogischen Belangen.

Bereich Organisation Schule

Der Schulleiter

- erstellt die Stundenpläne inkl. Wahlfach seiner Schule.
- bewilligt bzw. entscheidet bezüglich Mehrstundenzuteilung der Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleiterkonferenz.
- entscheidet über die Zuteilung der Lehrpersonen an die Klassen.
- Entscheidet über die Zuteilung der Fächer an die Lehrpersonen.
- erstellt die Hausordnung nach den Vorgaben der Schulpflege unter Mitwirkung der Schulkonferenz.
- ist verantwortlich, dass die Kustodenämter ordnungsgemäss ausgeführt werden und Abordnungen in Arbeitsgruppen/Kommissionen etc. besetzt sind.
- organisiert das Spetten oder das Vikarisieren.

Bereich Sonderpädagogik

Der Schulleiter

- verteilt die seiner Schule zugeteilte Anzahl DaZ- und IF-Lektionen seinen Fachlehrpersonen zu.
- bewilligt DaZ- und IF-Unterricht für einzelne Schüler.



Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

- weist Schüler der Kleinklasse zu

Bereich Kommunikation / Vernetzung

Der Schulleiter

- nimmt an den Sitzungen der Schulpflege teil und informiert die Schulkonferenz regelmässig über die Beschlüsse in Form einer Berichterstattung.
- ist verantwortlich für den Informationsfluss gegen innen und aussen bezüglich seiner Schule.
- hat Antragsrecht gegenüber Schulleiterkonferenz, Schulkonferenz und Schulpflege.

Projekte und Sonderaufgaben

Dem Schulleiter

- können durch die Schulpflege weitere Aufgaben übertragen werden.

Weiterbildung

Der Schulleiter

- bildet sich regelmässig im Bereich Schulleitung und Schulentwicklung weiter.

Finanzen

Der Schulleiter

- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets und für die Einhaltung des von der Schulpflege genehmigten Budgets seiner Schule.

3.2.3 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Schulleiters kann bei der Sekundarschulpflege Einsprache erhoben werden.

(3.3 Bereich Schulleiter/Koordinator wurde mit Pflegebeschluss 05.07.2011 gelöscht)

3.4 Schulleitungskonferenz

Die Schulleiter treffen sich regelmässig zur Schulleitungskonferenz. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Es besteht Stimmpflicht.

Die Schulleitungskonferenz

- diskutiert Themen, die für die gesamte Schule von Bedeutung sind.
- entscheidet über das Kursangebot der gesamten Schule im Rahmen des Budgets.
- entscheidet bei schulhausübergreifenden Versetzungen von Schülern.
- legt die Daten der Besuchstage fest.
- beantragt der Schulpflege Weiterbildungen für die Gesamtschule.

Die Schulleitungskonferenz hat ein Mitspracherecht:

- beim Organisationsstatut.
- bei der Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung.
- bei der Einstellung des Schulbetriebs über die ganze Schule.

3.5 Koordinationssitzung

Der Vorsteher Ressort Schule lädt regelmässig zur Koordinationskonferenz ein, an welchen der Vorsteher Ressort Schule, die Schulleiter sowie die Leitung Schulverwaltung teilnehmen. Diese Konferenz dient zum gegenseitigen Informationsaustausch, zu Terminabsprachen und zur Koordination der Arbeiten.



Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

3.6 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen

- sind dem Lehrplan und dem Schulprogramm der Schulen verpflichtet und sind für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan verantwortlich.
- planen den Unterricht, bereiten ihn vor, führen ihn durch und evaluieren ihn.
- fördern die Individualisierung und Gemeinschaftsbildung im Klassenverband.
- fördern die Zusammenarbeit mit den Eltern auf Klassenstufe.
- wirken bei gemeinsamen Projekten im Rahmen ihres Pensums mit.
- sind zur Erfüllung von administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet.
- stellen sich für die Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung.

3.7 Schulkonferenzen

Entscheide der Schulkonferenz sind für die Lehrpersonen verbindlich.

- Lehrpersonen mit einem Pensum ab 10 Lektionen/Woche sind grundsätzlich zur Teilnahme an der Schulkonferenz verpflichtet.
- Lehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 10 Lektionen/Woche entscheiden selber, ob sie an der Schulkonferenz teilnehmen oder nicht.
- Der Schulleiter kann weitere Mitarbeiter zur Schulkonferenz einladen.
- beschliesst die Jahresplanung und die einzelnen Umsetzungsmassnahmen und legt sie der Schulpflege zur Genehmigung vor.
- beschliesst über Massnahmen zur Umsetzung des Schulprogramms.
- setzt sich mit der pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags auseinander.

Die Schulkonferenz hat ein Mitspracherecht:

- bei Gesamtweiterbildungen der eigenen Schule.
- beim Organisationsstatut.
- beim Festlegen der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung und Schülerpartizipation.
- beim Festlegen der Stundenpläne.
- beim Zuteilen der Hausämter/Kustodenämter.
- beim Kursangebot.
- beim Erstellen der Hausordnung der eigenen Schule.
- beim Schulprogramm.
- beim Sicherstellen der Schul- und Unterrichtsqualität.
- bei der Schulleiterwahl.

3.8 Schulverwaltung

3.8.1 Allgemeines

Die Schulverwaltung untersteht dem Präsidenten der Sekundarschulpflege.

3.8.2 Aufgaben / Kompetenzen

Der Leiter Schulverwaltung

- leitet die Schulverwaltung und führt die Mitarbeiter der Schulverwaltung.



Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

- nimmt sämtliche Geschäfte der Sekundarschulpflege entgegen und ist für deren administrative Erledigung zuständig.
- ist für die Terminkoordinierung der jährlich wiederkehrenden Geschäfte zuständig und erstellt diesbezüglich die Terminpläne.
- unterstützt die Schulpflege und hat an den Schulpflegesitzungen sowie an weiteren Sitzungen beratende Stimme.
- unterstützt den Präsidenten bei der Vor- und Nachbereitung der Schulpflegesitzungen und protokolliert bei Schulpflegesitzungen und Schulgemeindeversammlungen.
- koordiniert administrative Abläufe, wo nötig in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen
- ist zuständig für die Weiterleitung administrativer Arbeiten seitens der Schulleitungen an die Mitarbeiter der Schulverwaltung.
- führt das Personalwesen in administrativer Hinsicht.
- trägt die Verantwortung für die Führung des Archivs der Sekundarschulgemeinde.
- verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des gesprochenen Budgets der Schulverwaltung.
- erstellt externe Korrespondenz von grösserer Tragweite (z.B. an Drittpersonen, externe Stellen sowie teilweise an Eltern), die einen offiziellen Charakter haben und/oder eine Rechtsmittelbelehrung benötigen.
- führt das Archiv nach den Vorschriften des Kantons.

4. Anhang/Gültigkeit

Integrierender Bestandteil des Organisationsstatutes ist der Anhang "Aufgabenbereiche Schulleitungen".

Das überarbeitete Organisationsstatut wurde am 05. Juli 2011 von der Sekundarschulpflege genehmigt und tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/12 in Kraft.

SEKUNDARSCHULPFLEGE
DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

Präsident Leiterin Schulverwaltung

Andreas Sturzenegger Bea Raaflaub